

# ***Ausgabe September 2000***

---

## **Inhalt:**

Parteifinzen und Rechtsstaat - Kriminelle Energie oder politische Praxis ?

Scientology-Organisation - Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes

Begleitung von Rückführungen durch staatliche und private Sicherheitskräfte in Luftfahrzeugen

Das plausible Schätzverfahren als ganzheitlicher Ansatz zur Personalbedarfsermittlung

Die Untersuchung von Schreibmaschinenschriften

Anton Dorsch 18. Mai 1900 - 14. März 1961

## **Buchbesprechungen**

---

Kriminologische Gegenwartsfragen

---

## **Parteifinzen und Rechtsstaat**

### **- Kriminelle Energie oder politische Praxis?**



Dr. Wolfgang Hetzer  
Leitender Regierungsdirektor Bundeskanzleramt

#### **I. Einleitung**

##### ***1. Amt und Pflicht***

##### ***2. Partei und Rechenschaft***

#### **II. Aufklärung und Mündigkeit**

### III. Spenden und Sanktionen

### IV. Wahrheit und Politik

### V. Schlußbemerkung

Der Bundeskanzler a. D. Kohl hat am 30. November 1999 öffentlich erklärt, dass in seinem gesamten Politischen Leben persönliches Vertrauen wichtiger gewesen sei als rein formale Überprüfungen. Für manche ist das "der härteste Satz und die wahre Wahrheit". Es handele sich um ein "kleines Geständnis und einen katastrophalen Zusammenbruch". Kohl hat das deutsche Volk auch wissen lassen, dass er nicht gegen das Parteiengesetz habe verstoßen wollen. Er habe nur die Absicht gehabt, seiner Partei zu dienen. Sollten Fehler vorgekommen sein, so bedauere er diese. Das war bis jetzt im Wesentlichen der ganze rhetorische Aufwand, mit dem möglicherweise nichts anderes beschrieben wird als die Abdankung des Gesetzmäßigkeitsprinzips in der Amtszeit Kohls als Kanzler der Bundesrepublik Deutschland. Entscheidend ist nicht, dass in seinen bisherigen Erklärungen keinerlei Unrechtsbewusstsein erkennbar geworden ist. Neurose ist bekanntlich das Auseinanderfallen von äußerer und innerer Wirklichkeit. Das ist ein Umstand der vielleicht bei einer strafrechtlichen Würdigung bedeutungsvoll sein könnte. Etwas anderes ist viel wichtiger. Das Wohl des deutschen Volkes (Art. 56 GG) ist nicht deckungsgleich mit dem Vorteil der CDU oder irgendeiner anderen Partei. Jede nicht für verfassungswidrig erklärte Partei ist berechtigt, an der Willensbildung des Volkes "mitzuwirken" (Art. 21 I 1 GG). Souverän ist das Volk (Art. 20 II GG). Sonst niemand. Geld mag zwar das wirksamste Medium sein. Die Souveränität des Kapitals hat aber keine verfassungsrechtliche Grundlage. Folgendes dürfte auch kaum zu bestreiten sein: "Je sicherer der Geldgeber weiß, dass er anonym bleibt, je sicherer der Empfänger weiß, dass er beim Empfang und bei der Verwendung der Gelder nicht kontrolliert wird, um so eher entsteht ein Klima der wechselseitigen Vorteilsannahme, der wechselseitigen Beeinflussung und der wechselseitigen Inanspruchnahme. Deshalb muss der Untersuchungsausschuss prüfen, ob das System Kohl in diesem Sinn zur politischen Korruption geführt hat..." Insbesondere bei Großspenden besteht die Gefahr einer "Kapitalisierung des Geldes in der Politik". Darunter kann man eine Form der Politikfinanzierung verstehen, bei der einmalige oder laufende Zahlungen hoher Geldbeträge an Parteien oder Politiker mit dem Ziel geleistet werden, eine politische Rendite des aufgewandten Kapitals durch die Beeinflussung politischer Entscheidungen im Interesse des Spenders zu erlangen.

Der demokratische Rechtsstaat gerät in akute Gefahr, wenn der Wille der Wählerinnen und Wähler durch finanzielle Zuwendungen konterkariert wird. Politische Entscheidungen, die durch Hingabe von Bargeld und durch andere vermögenswerte Leistungen beeinflusst wurden, demütigen den Souverän. Kohl und andere Verantwortliche werden Rechenschaft darüber ablegen müssen, ob das in ihrer Amtszeit geschehen ist. Es ist nicht so wichtig, ob der ehemalige Bundeskanzler deshalb "vom Olymp der Geschichte herabsteigen" muss. Jeder Bergsteiger weiß zwar, dass der Abstieg anstrengender als der Aufstieg ist. Kohl könnte aber von den Erfahrungen seines langjährigen Weggefährten, Heiner Geissler MdB, profitieren. Vielleicht handelte es sich noch nicht einmal um einen "Abstieg", sondern nur um die Heimkehr in den sicheren Hafen des geltenden Verfassungsrechts: "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich" (Art. 3 I GG). Der Abgeordnete Kohl hätte sie sich angesichts seiner Lebensleistung verdient. Ansonsten geht es schlicht nur darum, die häufig zur Floskel degenerierte Formel von der "Übernahme der Verantwortung" mit Leben zu erfüllen. Dem ersten Untersuchungsausschuss in der vierzehnten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ist der im Interesse des Rechtsstaates dringend notwendige Aufklärungserfolg zu wünschen. Dieses Gremium ist keine "Jagdmeute", die sich mit allen Mitteln auf etwas Lebendes zu bewegt, das sie erlegen will, um es sich dann einzuverleiben. Seine Mittel sind also nicht das Ereilen und Umstellen. Die Mitglieder haben es nicht auf "ein einzelnes, großes Tier" abgesehen. Der Ausschuss hat vielmehr der Frage nachzugehen, ob sich in Deutschland Machtstrukturen gebildet haben, die dem Demokratieprinzip Hohn sprechen.

---

Angewandte Kriminologie und Kriminalistik

---

## **Scientology-Organisation**

### **- Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes -**

Von Dr. Armin Dostmann, Ministerialdirigent und Andreas Müller, Oberamtsrat, Mainz

#### **Resümee**

Es gibt eine Reihe interessanter Erkenntnisse, die zusammengenommen die hinsichtlich der SO im Jahre 1997 seitens der Innenministerkonferenz gemachte Einschätzung unterstreichen. Gleichzeitig muss aber auch festgestellt werden, dass es noch Lücken in dem großen filigranen Mosaik dieses Molochs gibt, die es zu schließen gilt. Fest steht auch, dass wir dieser Organisation von Seelenfängern auch weiterhin gesamtgesellschaftlich große Aufmerksamkeit schenken müssen. Die Aufklärung über die SO, die erkennbar zu einem kritischeren Bewusstsein und Umgang mit ihr in der Bevölkerung beigetragen hat, muss mit gleicher Intensität fortgeführt werden. Mahnend sollten daher die Worte des Aussteigers Vaughn Young verstanden werden, der bei der Führungsspitze der SO nicht von am bloßen Gewinn orientierten Zynikern, sondern von Fanatikern spricht. Und gerade wir in Deutschland wissen nur zu gut, wohin blinder Fanatismus letztlich führen kann.

---

Aktuelles Polizeirecht

---

## **Begleitung und Rückführungen durch staatliche und private Sicherheitskräfte in Luftfahrzeugen**

von Dr. Markus Ritter, Polizeiberrat i. BGS, Frankfurt/Main

**Dr. Markus Ritter**

Leiter Insp. Verbrechensbekämpfung  
BGS-Amt Flughafen Stuttgart

## **Problemstellung**

Im Zusammenhang mit der zwangsweisen Außerlandesbringung von Ausländern auf dem Luftweg kommt es immer wieder zu Diskussionen über die Befugnisse von Beamten des Bundesgrenzschutzes (BGS) und des Sicherheitspersonals der Luftverkehrsgesellschaften, wenn diese die flugunwilligen Rückzuführenden begleiten müssen.

Die Diskussion im Zusammenhang mit BGS-Flugbegleitern beschränkt sich hierbei meistens auf den Problembereich der zugelassenen Hilfsmittel körperlicher Gewalt, die fehlenden Befugnisse bei Zwischenlandungen im Ausland und die Aufarbeitung außergewöhnlicher Vorfälle bei Rückführungen.

Wird in Rückführungsabkommen vereinbart, dass bestimmte Staaten flugunwillige Rückzuführende mit eigenen Sicherheitskräften auf bundesdeutschen Flughäfen abholen und in den Herkunftsstaat begleiten, so fühlen sich Kritiker alarmiert. Zum einen entsteht der Eindruck, dass man Flüchtlinge noch in Deutschland den "Häschern" aus den Fluchtländern "ausliefert", zum anderen stellt sich natürlich die Frage, welche Befugnisse diese Sicherheitsbegleiter auf deutschem Staatsgebiet und in deutschem Luftraum haben.

Nicht weniger politisch brisant sind Überlegungen, Rückführungen durch private Sicherheitsunternehmen durchführen zu lassen.

Nachfolgende Abhandlung will zur Versachlichung der oben genannten Diskussionen beitragen, indem sie die Arten der Flugbegleitung und die jeweiligen Befugnisse aufzeigt.

## **Prüfung der Erforderlichkeit einer Begleitung**

Unter dem Begriff "Rückführung" ist die Verbringung von Ausländern aus einem Staat in andere Staaten zu verstehen.

Eine Begleitung von rückzuführenden Ausländern ist vorzusehen, wenn die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs dies erfordert. Der BGS trifft seine Entscheidung aufgrund eigener Erkenntnisse sowie der bei Ab- und Zurückschiebungen vorliegenden Mitteilungen der zuständigen Ausländerbehörde.

Entscheidungsrelevant ist die Tatsache, ob der Ausländer bereits Gewalttaten begangen, Widerstand gegen behördliche Maßnahmen geleistet hat oder zu Gewalttätigkeiten neigt. Auch Erkenntnisse, ob der Ausländer sich bereits durch aktiven oder passiven Widerstand einer Rückführungsmaßnahme widersetzt oder sich selbst Verletzungen beigebracht hat, sind maßgeblich.

Eine Sicherheitsbegleitung kann auch wegen ansteckender Krankheiten des rückzuführenden Ausländers erforderlich sein. Zudem ist eine Begleitung für den Fall vorgesehen, dass mehr als drei Rückzuführende in einem Luftfahrzeug transportiert werden.

Schließlich bestehen einige Staaten wie Italien und Frankreich darauf, dass Durchschiebungen über Flughäfen ihrer Staaten auch bei Flugwilligkeit des Rückzuführenden nur mit Sicherheitsbegleitung erfolgen dürfen.

## **Beamte des BGS als Begleiter**

Gem. § 1 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes (BGS) i.V.m. § 3 Abs. 4 Nr. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) ist der BGS für die Zurückschiebungen gem. § 61 AuslG und Zurückweisung gem. § 60 AuslG an der Grenze und die Rückführung von Ausländern aus und in andere Staaten zuständig. Den Ausländerbehörden des jeweiligen Bundeslandes obliegen gem. § 63

Abs. 1 AuslG die Abschiebungen, d.h. die zwangsweise Außerlandesbringung von Ausländern, die sich im Inland aufhielten.

Für die Durchführung der Abschiebung und die Zurückschiebung aus dem Inland sind gem. § 63 Abs. 6 AuslG die Ausländerbehörden und Landespolizeien zuständig.

Seit 1993 hat sich die polizeiliche Praxis dahingehend eingespielt, dass die Begleitung Rückzuführender fast ausschließlich von Beamten des BGS durchgeführt wird.

Der BGS leistet in diesen Fällen Vollzugshilfe. Die jeweils anordnungsbefugten Landesbehörden bleiben auch hinsichtlich der Durchsetzung der konkreten Entscheidung Herrin des Verfahrens. Die Rückführung ist keine eigenständige Eingriffsbefugnis, sondern der letzte Teil der Vollstreckungsmaßnahme Abschiebung und Zurückschiebung oder Teil des Vollzuges einer Zurückweisung. Die Befugnis zur zwangsweisen Entfernung von Ausländern aus dem Geltungsbereich des Ausländergesetzes umfasst auch eine ggf. notwendige Begleitung des Ausländers.

Eine spezialgesetzliche Regelung darüber, unter welchen Voraussetzungen eine amtliche Begleitung des Ausländers erforderlich ist, besteht nicht, auch ist die Art ihrer Durchführung gesetzlich nicht geregelt.

Geregelt war bisher die Begleitung von Rückzuführenden durch Beamte des BGS lediglich in einer internen Dienstanweisung. Seit Juni 1999 gibt es einen Erlass des Bundesinnenministeriums (BMI), der die praktische Durchführung einer Rückführung regelt. Eine "Dienstanweisung Rückführung von Ausländern auf dem Luftweg" (DA-RÜCK) wurde von der Bundesgrenzschutzdirektion in Koblenz erstellt, jedoch nicht in Kraft gesetzt, da sich das BMI eine umfassende Regelung vorbehielt. Am 15. März 2000 wurde vom BMI eine entsprechende Ergänzung der für den BGS maßgeblichen "Bestimmungen zur grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung" (BRAS 120) in Kraft gesetzt.

Für die Begleitung von Rückzuführenden auf dem Luftweg dürfen ausschließlich solche Beamte des BGS eingesetzt werden, die erfolgreich den zehntägigen "Lehrgang zur Einweisung in die begleitete Rückführung auf dem Luftweg" absolviert haben.

### **Befugnisse des BGS bei begleiteten Rückführungen**

Die amtliche Begleitung des Ausländers unter Anwendung des erforderlichen unmittelbaren Zwangs stellt lediglich eine Standardmaßnahme bei der Abschiebung dar. Somit ergibt sich die Befugnis, die jeweils erforderliche Maßnahme notfalls auch gegen den Willen des Betroffenen durchzuführen aus der Standardmaßnahme selbst.

Bei der Durchsetzung von Standardmaßnahmen ist als Mittel des unmittelbaren Zwanges in der Regel der Einsatz einfacher körperlicher Gewalt zulässig. Zugelassen sind auch die dienstlich zugewiesenen Fesselungsmittel nach § 8 des Gesetzes über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges (UzWG) und Abschnitt V. der entsprechenden Verwaltungsvorschrift (UzWVwV) als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Dies sind die Stahlhandfessel, die Plastikhandfessel, die Handfessel aus Klebeband und Stahlfußfessel. Das Anlegen einer Knebelkette bei der Durchführung einer Abschiebung wird jedoch inzident auch als zulässiges Mittel des unmittelbaren Zwanges angesehen.

Durch den Erlass des BMI vom 25.6.1999 wurde für Rückführungsmaßnahmen des BGS klargestellt, dass die Verwendung eines Integralhelmes, von mundverschließenden Hilfsmitteln (z.B. Knebel, Klebebänder), von Klebebändern jeglicher Art im Gesicht oder am Hals und von atmungsbehinderten Abpolsterungen untersagt ist.

Für die gesamte Rückführungsmaßnahme gilt, dass durch die möglicherweise erforderlich werdende Anwendung unmittelbaren Zwanges keine Gefahr für Leib und Leben des Rückzuführenden verursacht werden darf.

Nach völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht sind Luftfahrzeuge nicht Teil des Territoriums ihres Heimatstaates. Die Frage des Aufenthaltsortes eines Luftfahrzeuges entscheidet daher darüber, welches Recht Anwendung findet. Gem. Art. 1 des ICAO-Abkommens ist anerkannt, dass jeder Staat über seinem Hoheitsgebiet die volle und ausschließliche Lufthoheit innehat. Gem. Art. 11 des ICAO-Abkommens sind die Gesetze und Vorschriften eines Vertragsstaats über den Betrieb und den Verkehr der Luftfahrzeuge innerhalb seines Hoheitsgebiets zu befolgen. Unabhängig vom anzuwendenden Recht variieren die Befugnisse der BGS-Beamten hinsichtlich des Status des Luftfahrzeuges. Entscheidend ist hierbei, ob sich ein Luftfahrzeug im Flug befindet oder nicht.

Gem. Art. 5 Abs. 2 des Tokioter Abkommens gilt ein Luftfahrzeug als im Flug befindlich von dem Augenblick an, in dem alle Außentüren nach dem Einsteigen geschlossen worden sind, bis zu dem Augenblick, in dem eine dieser Türen zum Aussteigen geöffnet wird. Diese Regelung ist durch das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für deutsche Luftfahrzeugführer entsprechend umgesetzt worden. Solange sich das Luftfahrzeug mit geöffneten Außentüren auf deutschem Hoheitsgebiet befindet, haben die BGS-Beamten die Befugnisse nach dem BSGG und dem UzwG.

Nach dem Verschließen der Außentüren eines deutschen Luftfahrzeuges hat der Flugkapitän gem. § 29 Abs. 3 LuftVG die Bordgewalt und kann andere Besatzungsmitglieder oder Passagiere verpflichten, ihn bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung an Bord zu unterstützen. Rechtlich handelt es sich um eine Beleihung des Luftfahrzeugführers mit einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe.

Für ausländische Luftfahrzeuge gibt es entsprechende Umsetzungen des Tokioter Abkommens im jeweiligen nationalen Recht.

Gem. den Art. 5 ff des Tokioter Abkommens hat der Kapitän die Befugnis, durch angemessene Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Zwang, für die Sicherheit und Ordnung an Bord zu sorgen. Er kann hierzu Besatzungsmitglieder und Passagiere ermächtigen, die Passagiere jedoch nicht verpflichten.

Um die Sicherheit und Ordnung an Bord zu gewährleisten, beauftragt der Flugkapitän bei begleiteten Rückführungen in der Regel die BGS-Beamten, entsprechende Maßnahmen aufgrund seiner Weisung oder mit seiner Billigung zu ergreifen.

Das Recht zu angemessenen Zwangsmaßnahmen darf nur der Sicherheit und Ordnung an Bord, nicht aber der zwangsweisen Durchsetzung der Rückführung dienen. Die BGS-Beamten dürfen hierbei nur auf Aufforderung oder Ermächtigung durch den Luftfahrzeugführer tätig werden. Bei Zwischenlandungen und entsprechenden Transitaufenthalten auf ausländischen Flughäfen haben die Beamten keinerlei hoheitliche Befugnisse. Wehrt sich der Rückzuführende gegen seine Rückführung, darf deren Fortsetzung nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Sie ist unverzüglich abzubrechen, wenn die örtlichen Behörden keine Unterstützung gewähren.

### **Sicherheitspersonal von Fluggesellschaften**

Gem. § 73 AuslG hat der Beförderungsunternehmer die Rückbeförderungspflicht. Er kann zur Erfüllung dieser Pflicht die erforderliche Begleitung übernehmen, denn der Ausländer hat die Pflicht, sich von dem Luftfahrtunternehmen außer Landes bringen zu lassen.

Eine eventuell notwendige Begleitung erfolgt nach Absprache mit den Luftfahrtunternehmen im Einzelfall entweder durch BGS-Beamte oder durch Personal der Luftfahrtunternehmen. Wird ein diesbezügliches Einverständnis nicht erreicht, erfolgt eine Begleitung durch behördliche Kräfte. Um die Zahl der für Rückführungen eingesetzten BGS-Beamten insgesamt zu verringern, ist die Bundesgrenzschutzdirektion seit Jahren bestrebt, mit Luftfahrtunternehmen Absprachen zu treffen, damit diese bei Erforderlichkeit die Rückzuführenden mit eigenem privatem Sicherheitspersonal begleiten.

Daneben hat die Bundesrepublik Deutschland mit einigen Staaten ergänzende Protokolle unterzeichnet, die die Begleitertätigkeit den in diesen Staaten zuständigen Behörden übertrug.

Derzeit stellen 16 Luftverkehrsgesellschaften, die den Flughafen Frankfurt/Main anfliegen, eigenes Sicherheitspersonal als Flugbegleiter ("escorts") zur Verfügung. Zum Teil handelt es sich um privates Sicherheitspersonal, bei staatlichen Fluggesellschaften zum Teil auch um Angehörige staatlicher Sicherheitsorgane.

Das Verhältnis der von BGS-Beamten zu den von privatem Sicherheitspersonal begleiteten Rückführungen wird von der Bundesgrenzschutzdirektion festgehalten, wobei nur diejenigen eingesetzten privaten Sicherheitsbegleiter statistisch erfasst werden, die der Direktion in Rechnung gestellt werden.

### **Private Sicherheitsdienste als Begleitpersonal**

Die nicht-staatlichen Fluggesellschaften setzen in der Regel unternehmenseigenes Personal oder Angehörige externer privater Sicherheitsunternehmen als Sicherheitsbegleiter ein.

Dies hat gravierende Konsequenzen bei der Rückführung eines Ausländers, denn hierbei handelt es sich um eine hoheitliche Maßnahme. Um diese mit privatem Sicherheitspersonal durchführen zu können, bedarf es einer entsprechenden Beleihung durch die zuständige Verwaltung. Da dies nicht der Fall und im Übrigen auch nicht gewünscht ist, hat dieses Sicherheitspersonal keine Befugnis zur zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung des Ausländers.

Sind Widerstandshandlungen des Rückzuführenden nicht zu erwarten und ist folglich keine Begleitung durch Beamte des BGS vorgesehen, haben diese gem. § 62 Abs. 2 BGS-G kein Recht, das Luftfahrzeug ohne Zustimmung des Luftfahrtunternehmens zu betreten. Im Falle der verweigerten Zustimmung wird der Rückzuführende an der Flugzeugtür dem Sicherheitspersonal der Fluggesellschaft übergeben. Wird dem Betreten zugestimmt, können die Beamten den Rückzuführenden bis zu seinem Sitzplatz begleiten.

Widersetzt sich dieser plötzlich der Rückführung, dürfen die Beamten bis zum Verschließen der Außentüren im Rahmen des hoheitlichen Tätigwerdens nach dem BGS-G und dem UzwG vorgehen. Wegen des Gewaltmonopols des Staates hat das Sicherheitspersonal bis zum Schließen aller Flugzeugtüren keinerlei Befugnisse zu Zwangsmaßnahmen aus eigenem Recht.

Ihm stehen, wie jedem privaten Sicherheitsdienst, die mit dem Schutz des Hausrechts gegen Verletzungen bei grundsätzlich erlaubtem Aufenthalt beauftragt ist, lediglich die sog. "Jedermannsrechte" des Bürgerlichen Gesetzbuches (Notwehr gem. § 227 BGB, Notstand gem. § 228 BGB sowie die übertragenen Eigentumsrechte und Hausrechte, die sich aus der Selbsthilfe gem. §§ 229-231 BGB und der Besitzwehr gem. §§ 859, 860 BGB ergeben), des Strafgesetzbuches (Notwehr gem. §§ 32, 33 StGB; Notstand gem. §§ 34, 35 StGB) und der Strafprozessordnung (Vorläufige Festnahme bei Antreffen auf frischer Tat gem. § 127 (1) StPO) zu.

Auf deutschem Territorium und bei geöffneten Außentüren muss das Luftfahrtsunternehmen daher zur Durchsetzung seiner eigenen Beförderungspflicht bei Widerstandshandlungen stets den BGS zu Hilfe rufen, da gem. § 229 BGB obrigkeitliche Hilfe durch die an der Außentür wartenden Beamten rechtzeitig zu erlangen ist.

Nach dem Verschließen der Außentüren werden die Angehörigen des Sicherheitspersonals durch den Kapitän mit der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung an Bord beauftragt. Eine Beauftragung mit der zwangsweisen Durchführung der Rückführung ist nicht zulässig.

### **Das Sicherheitspersonal der Lufthansa als Beispiel für private Sicherheitsbegleiter**

Die Deutsche Lufthansa hat mit der "Lufthansa-Konzernsicherheit" (LH FRA CG) einen eigenen Sicherheitsdienst, der auch Flugbegleitungen durchführt. Jeder Angehörige des Schutzdienstes erhält beim BGS den zehntägigen Rückführungslehrgang, ohne den er aus versicherungsrechtlichen Gründen keine Rückzuführenden begleiten darf.

Begleitet werden grundsätzlich nur solche Personen, die wegen offensichtlicher Flugwilligkeit nicht von Beamten des BGS begleitet werden. Dies erfolgt nach jeweiliger Einzelfallprüfung, wenn sich aus der Volkszugehörigkeit oder aus der Anzahl der Rückzuführenden Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Begleitung aus Sicherheitsgründen notwendig ist.

Wegen der hohen politischen Brisanz und der fehlenden hoheitlichen Befugnisse der Angehörigen der Lufthansa, werden Rückführungen von Flugunwilligen ausschließlich von BGS-Beamten begleitet.

Erfolgt die Begleitung durch Sicherheitspersonal der Lufthansa, werden die Rückzuführenden von Angehörigen des BGS bis an die Außentür des Flugzeuges gebracht und dort übergeben. Die Beamten bleiben am Flugzeug, bis dieses "off-block", d.h. angedockt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Sicherheitsbegleiter in der Maschine aufgrund des Hausrechts gegen den Rückzuführenden einschreiten, wenn dieser randaliert. Zulässig ist allerdings nur die gewaltsame Verbringung vom Flugzeug und die Übergabe an den BGS. Ein zwangsweises Festhalten an Bord, um die Rückführung durchzusetzen, ist unzulässig. Nach den Schließen der Außentüren des Flugzeuges üben die Sicherheitsbegleiter im Auftrag des Flugkapitäns die Polizeigewalt an Bord aus. Zulässig sind als Mittel des unmittelbaren Zwangs die einfache körperliche Gewalt und die Handschelle sowie Klettbander als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Im Zielflughafen beschränkt sich die Tätigkeit der Sicherheitsbegleiter im Allgemeinen darauf, sicherzustellen, dass der Deportée das Luftfahrzeug verlässt. In einigen Stationen müssen die Rückzuführenden vom Lufthansa-Sicherheitspersonal an die dortigen Personen übergeben werden.

### **Ausländische Polizeibeamte als Sicherheitsbegleiter**

Neben privaten ausländischen Sicherheitsunternehmen kann das Sicherheitspersonal, insbesondere bei staatlichen Fluggesellschaften, auch aus Angehörigen der jeweiligen Sicherheitsbehörden des Heimatstaates der Fluggesellschaft bestehen.

Die staatliche Fluggesellschaft der Bundesrepublik Jugoslawien, JAT, setzt Polizeibeamte in Zivil ein.

Mit Algerien existiert ein Rückübernahmeprotokoll, zu welchem im Februar 1999 die Modalitäten bezüglich einer eventuell notwendigen Sicherheitsbegleitung durch algerisches Sicherheitspersonal vereinbart wurden, welches im Herbst 1999 im Kraft trat. Diese Sicherheitskräfte unterstehen der Direction Générale de la Sureté Nationale (DGSN) in Algier.

Anders als beim Sicherheitspersonal der Lufthansa kann durch staatliche Sicherheitsbegleiter auch eine Begleitung von flugunwilligen Ausländern erfolgen, bei denen Widerstand zu erwarten ist. Beispielfähig soll hier das Verfahren mit den algerischen Sicherheitsbegleitern dargestellt werden. Dieses Verfahren ist nur dann anzuwenden, wenn die algerische Fluggesellschaft "Air Algérie" gem. § 73 Abs. 1 AuslG verantwortlicher Beförderungsunternehmer für die Rückführung ist. Die Rückzuführenden werden auf deutschem Boden an der Tür des Luftfahrzeuges an das algerische Sicherheitspersonal übergeben. Die Übergabe wird den Beamten des BGS auf einem Personenübergabeprotokoll bestätigt. Sicherheitskräfte des Staates, in dessen Register das Flugzeug eingetragen ist, dürfen gem. Art. 6 Abs. 1, 2 des Tokioter Abkommen bei geschlossenen Außentüren nur im Rahmen der Ermächtigung durch den Luftfahrzeugführer tätig werden, auch wenn sie in ihrem Staat ansonsten Hoheitsträger sind. Bis zum Verschließen der Außentüren des Luftfahrzeuges stehen den Beamten des BGS auch bei Anwesenheit algerischer Sicherheitsbeamter hoheitliche Befugnisse zu. Mit der Übergabe des Rückzuführenden an algerische Beamte an der Außentür des Luftfahrzeuges erfolgt folglich Übertragung von hoheitlichen Befugnissen auf diese. Kommt es im Flugzeug bei offenen Flugzeigtüren zu Handlungen durch die algerischen Sicherheitsbegleiter, die nach deutschem Recht strafbar sind, dann müssen die BGS-Beamten wegen des Legalitätsprinzips gem. § 163 StPO tätig werden. Auch ein gefahrenabwehrendes oder störungsbeseitigendes Einschreiten nach dem BGS-G oder dem Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG) unter



Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen den Rückzuführenden, aber auch gegen das Sicherheitspersonal ist in diesem Stadium zulässig, denn erst mit Schließen der Außentür greift die Bordgewalt des Flugkapitäns

---

Kriminalpolizeiliche Organisation

---

## **Das plausible Schätzverfahren als ganzheitlicher Ansatz zur Personalbedarfsermittlung**

**- Teil 1 -**

**Von Wolfgang Würz, Kriminaldirektor und Thorsten Heyer,  
Kriminalhauptkommissar, Wiesbaden**



**Wolfgang Würz**  
Kriminaldirektor  
BKA Wiesbaden  
- ZD 3,  
Inspektionswesen -



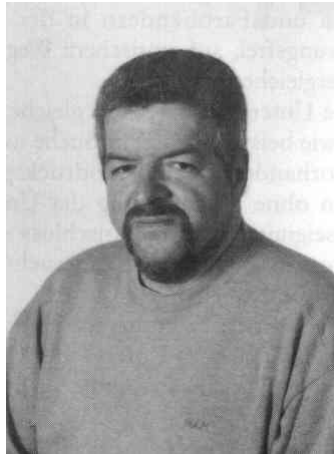
**Thorsten Heyer**  
Kriminalhauptkommissar  
Fachhochschule des  
Bundes

### **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Problemstellung und Vorgehensweise**
    - 1.1 Einleitung**
  
  - 2. Die Bedeutung interaktiver Komponenten für eine effektive Personalbedarfsermittlung**
    - 2.1 Exkurs: Die Entwicklung von Arbeitsstudien und deren Einfluss auf Personalbedarfsermittlungen**
    - 2.2 Transparenz der Maßnahmen**
    - 2.3 Kommunikation**
    - 2.4 Partizipation**
    - 2.5 Zwischenergebnis**
  
  - 3. Das plausible Schätzverfahren als Lösungsansatz zur Personalbedarfsermittlung**
    - 3.1 Ministerielle Rahmenbedingungen**
    - 3.2 Behördliche Rahmenbedingungen**
    - 3.3 Projektvorbereitung**
    - 3.4 Projektdurchführung**
  
  - 4. Darstellung von Projektergebnissen**
    - 4.1 Arbeitsbereich "Ermittlungen"**
    - 4.2 Arbeitsbereich "Kriminalakten- und Lichtbildsammlung"**
  
  - 5. Fazit und Ausblick**
-

## Die Untersuchung von Schreibmaschinenschriften

Von Olaf Lambek, Institut Polizeitechnische Untersuchungen im LKA Berlin



**Olaf Lambek**

Die Untersuchung von Schreibmaschinenschriften und den zur Erstellung derartiger Schriften benutzten Geräten stellt innerhalb der Kriminaltechnik einer Untersuchungsform dar, welche bereits seit längerer Zeit praktiziert wird und daher auch als eine der "klassischen" kriminaltechnischen Untersuchungen bezeichnet werden kann.

Diese Untersuchungen obliegen im LKA Berlin der Gliederungseinheit LKA PTU 24, Fachgruppe Urkunden und Schriften. Mit der Entwicklung neuer Kommunikationstechnologien - gerade auch für den privaten Gebrauch - wurde und wird diesem Untersuchungsweig der Kriminaltechnik schon seit Jahren ein Absinken in die Bedeutungslosigkeit prophezeit.

Dies entspricht jedoch nicht den realen Gegebenheiten, da auch gegenwärtig immer noch etwa 80 % der in diesem Bereich anfallenden Untersuchungen auf die klassische Schreibmaschinenschrift entfallen.

Ein Blick auf die für die Untersuchungsanträge ursächlichen Delikte verschafft keine wirkliche Aufklärung darüber, warum Schreibmaschinen noch so häufig als Tatmittel oder Tatwerkzeug genutzt werden, denn bei den am häufigsten vertretenen Delikten handelt es sich um Betrug, Volksverhetzung, Beleidigung, Bedrohung, Urkundenfälschung sowie politisch motivierte Straftaten (Bekennerschreiben).

In diesen Fällen mehrheitlich davon auszugehen, dass die Täter wirtschaftlich schwachen Kreisen unserer Gesellschaft entstammen und daher nicht über die finanziellen Mittel zur Anschaffung eines PC's und entsprechender Peripheriegeräte verfügen oder nur über ein geringes Bildungsniveau verfügen und daher nicht in der Lage sind, mit derartigen Geräte umzugehen, dürfte ein Trugschluss sein.

Insofern ist hier eine Parallelität zu den Handschriftenuntersuchungen festzustellen, bei denen trotz wachsender Verbreitung moderner Schreibsysteme ebenfalls keine Verringerung der Untersuchungsantragszahlen festzustellen ist (s. Heft 3/99 Kriminaltechnik heute (8)).

Mit den Kollegen aus der Handschriftenuntersuchung und aus der Urkundenuntersuchung besteht

aufgrund übergreifender Untersuchungsaspekte am übersandten Untersuchungsmaterial eine direkte Zusammenarbeit.

---

Eine Kriminalisten-Biografie

---

**Anton Dorsch**

**geboren am 18. Mai 1900      gestorben am 14. März 1961**

Skizze einer (baden-)württembergischen Polizeikarriere

Von Manfred Teufel, Kriminaldirektor i.R., Tuttlingen

---

Buchbesprechungen

---

Ackermann/Clages/Roll:

**Handbuch der Kriminalistik für Praxis und Ausbildung**

2000

560 Seiten, DM 84,--

Richard Boorberg-Verlag; Stuttgart

ISBN 3-415-02669-8

Der Mittelpunkt der einzelnen Kapitel (von der Strafanzeige bis zur Gegenüberstellung) liegt begrifflicherweise im allgemeinen kriminaltaktischen Bereich, wobei interessanten Checklisten und Übersichten die besonders von Dienstanfängern gewünscht Information schnell und einprägsam erschließen sollen. Erstmals wurde überwiegend Literatur der sozialistischen Kriminalistik (herausgegeben von der Publikationsabteilung des DDR-Ministerium des Innern) z. B. zu dem in der ehem. DDR und den kommunistischen Staaten etablierten Begriff "Versionsbildung" verarbeitet, ebenso die DDR-Schriftenreihe "Kriminalistik und forensische Wissenschaften".

KD i. R. Manfred Teufel

Dieter Breese:

### **Studienbuch Ethik - Problemfelder der Polizei aus ethischer Sicht**

1. Aufl. 2000

412 Seiten, DIN A 5, brosch. DM 44,90

Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Hilden

ISBN 3-8011-0404-4

In zehn didaktisch sinnvoll aufbereiteten Stücken werden die gegenwärtigen Problemfelder des Polizeiberufs in Deutschland allgemein verständlich aus ethischer Sicht wiedergegeben. Die ersten beiden Lektionen erschließen den Zugang zu moralischen und ethischen Fragen. Theorieansätze zur Ethik folgen, die mit der Analyse und Bewertung aktueller und grundsätzlicher Fragen aus der täglichen Polizeiarbeit verknüpft werden. Speziell wird auf die Geschichte des Polizeiethos ebenso kundig eingegangen wie auf neue Leitbilder und Steuerungsmodelle, Konflikte zwischen den Kollegen, Vorgesetzten und Mitarbeitern, Gruppenkonflikte, unethisches und strafbares Verhalten in unserer "Spaßgesellschaft" sind weitere Themenbereiche, ebenso der Umgang mit den Bürgern, Alkoholismus, Mobbing, beruflicher Belastung, Schuld, Tod und Trauer. Anwendung und Hinnahme von Gewalt sind weitere wichtige Themen., Berufsethische Interviews in dem "polizeilichen O-Ton" machen die Arbeit des Polizeipfarrers zu einer wichtigen Orientierungshilfe.

M.T.

Wagner/Webel:

### **Grundwissen Bürgerliches Recht - Ein Leitfaden für die Strafrechtsanwendung**

1. Aufl. 2000

160 Seiten, DIN A 5, brosch. DM 26,80

Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Hilden

ISBN 3-8011-0427-3

Das Bürgerliche Recht prägt im Wesentlichen die Beziehungen der Bürger untereinander, erlangt aber im Zusammenhang mit dem Strafrecht auch für die Polizei große Bedeutung. Daraus ergibt sich allerdings eine gesteigerte Schwierigkeit: Es muss nicht nur das sich in seiner Struktur und seinen

Instituten vom Öffentlichen Recht deutlich unterscheidende Bürgerliche Recht verstanden werden, sondern auch sein Zusammenwirken mit den strafrechtlichen Vorschriften. Gerade daraus ergeben sich aber zahlreiche Vorbehalte und Ängste der Polizeibeamten, denen das vorliegende Werk entgegen wirken möchte. In einer an über 100 anschaulichen und lebensnahen Beispielen orientierten Darstellung soll der Zugang zum Zivilrecht leichter gefunden werden. Sie will mit den Schnittstellen zum Strafrecht vertraut machen.

M.T.

Rühle/Suhr:

**Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz  
Kommentar für Studium und Praxis**

1. Aufl. 2000

448 Seiten, DIN A 5, Broschur, DM 49,90

Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Hilden

ISBN 3-8011-0422-2

Dieses Buch vermittelt die Grundzüge und die Besonderheiten des rheinland-pfälzischen PG. Es bietet eine schnell verständliche, zum Teil mit Skizzen angereicherte Grundlage, um die Strukturen zu erfassen.

M.T.

